

Änderungsantrag 478
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Während der Bioabfall-Abfallstrom häufig mit konventionellen Kunststoffen verunreinigt ist, sind die Materialrecyclingströme **häufig** mit kompostierbaren Kunststoffen kontaminiert. Diese Kreuzkontamination führt zu Ressourcenverschwendung und **zu Sekundärrohstoffen minderer Qualität und** sollte bereits an der Quelle verhindert werden. **Da der korrekte Entsorgungsweg für kompostierbare Kunststoffverpackungen die Verbraucher zunehmend verwirrt**, ist **es** gerechtfertigt und notwendig, klare und gemeinsame Vorschriften für die Verwendung kompostierbarer Kunststoffverpackungen festzulegen, die **nur dann** verbindlich vorgeschrieben wird, wenn sie einen eindeutigen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung kompostierbarer Verpackungen dazu beiträgt, Bioabfälle zu sammeln oder zu entsorgen.

Geänderter Text

(35) Während der Bioabfall-Abfallstrom häufig mit konventionellen Kunststoffen verunreinigt ist, sind die Materialrecyclingströme, **wenn auch in weitaus geringerem Maße, in einigen Fällen** mit kompostierbaren Kunststoffen kontaminiert. Diese Kreuzkontamination führt zu Ressourcenverschwendung und sollte bereits an der Quelle verhindert werden. **Es** ist gerechtfertigt und notwendig, klare und gemeinsame Vorschriften für die Verwendung kompostierbarer Kunststoffverpackungen festzulegen, die verbindlich vorgeschrieben wird, wenn sie einen eindeutigen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung kompostierbarer Verpackungen dazu beiträgt, Bioabfälle zu sammeln oder zu entsorgen, **beispielsweise bei Erzeugnissen, bei denen die Trennung von Inhalt und Verpackung, etwa bei Teebeuteln oder Kaffeekapseln, besonders kompliziert ist.**

Or. en

Begründung

Aus den verfügbaren Daten geht hervor, dass nicht biologisch abbaubare kontaminierende Materialien (traditionelle Kunststoffe usw.) in Bioabfallströmen die einzige größere Verunreinigung darstellen, während kompostierbarer Kunststoff in Materialrecyclingströmen

nur in geringem Ausmaß vorhanden und leicht zu handhaben ist. Es ist auch zu bedenken, dass es in Rechtssystemen, in denen klare Kennzeichnungsvorschriften gelten und bestimmte Anwendungen nur mit kompostierbaren Materialien durchgeführt werden dürfen, keine Unklarheiten gibt.

16.11.2023

A9-0319/479

Änderungsantrag 479
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Bei **den begrenzten** Anwendungen von Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren besteht ein nachweisbarer Nutzen für die Umwelt durch die Verwendung kompostierbarer Verpackungen, die unter kontrollierten Bedingungen in Kompostierungsanlagen, einschließlich Anlagen für den anaeroben Abbau, gelangen. **Darüber hinaus sollte in den Fällen, in denen in einem Mitgliedstaat geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung stehen, eine gewisse Flexibilität bei der Entscheidung darüber bestehen, ob die Verwendung kompostierbarer Kunststoffe für leichte Kunststofftragetaschen in seinem Hoheitsgebiet vorgeschrieben werden soll. Um zu vermeiden, dass die Verbraucher in Bezug auf die ordnungsgemäße Entsorgung verunsichert werden, und angesichts des ökologischen Nutzens der CO₂-Kreislaufwirtschaft sollten alle anderen Kunststoffverpackungen dem Recycling zugeführt werden, und bei der Gestaltung solcher Verpackungen sollte sichergestellt werden, dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme dadurch nicht beeinträchtigt wird.**

(36) Bei **einigen** Anwendungen von Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren, **insbesondere bei Anwendungen im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Lebensmitteln**, besteht ein nachweisbarer Nutzen für die Umwelt durch die Verwendung kompostierbarer Verpackungen, die unter kontrollierten Bedingungen in Kompostierungsanlagen, einschließlich Anlagen für den anaeroben Abbau, gelangen. **Zur erleichterten Verwendung kompostierbarer Verpackungen, die zur Sammlung oder Entsorgung von Bioabfällen beitragen, sollten die Bestimmungen der Norm EN 13432 „Verpackung – Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau – Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen“ im Hinblick auf die Kompostierungszeiten, die zulässigen Kontaminationsgrade und die Beschränkungen für die Freisetzung von Mikroplastik überarbeitet werden, damit diese Materialien in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen in geeigneter Weise verarbeitet werden. Darüber hinaus sollte in der Union eine vergleichbare Norm für die Eigenkompostierung festgelegt werden.**

AM\1290612DE.docx

PE754.376v01-00

16.11.2023

A9-0319/480

Änderungsantrag 480
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67) Um den wachsenden Anteil von Einwegverpackungen und die zunehmende Menge an **Verpackungsabfällen** zu verringern, müssen quantitative **Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele** für Verpackungen in Bereichen festgelegt werden, die das größte Potenzial für eine Verringerung der Verpackungsabfälle aufweisen, nämlich bei **Lebensmitteln und Getränken zur Mitnahme**, großen Elektro-Haushaltsgeräten und Transportverpackungen. Dies **wurde** anhand von Faktoren wie den bestehenden Wiederverwendungssystemen, der Notwendigkeit von Verpackungen und der Möglichkeit bewertet, die funktionalen Anforderungen in Bezug auf sachgerechte Verpackung, Sauberkeit, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit zu erfüllen. Auch die Unterschiede zwischen den Produkten und ihren Herstellungs- und Vertriebssystemen wurden berücksichtigt. Mit der Festlegung der Ziele sollen Innovationen gefördert und der Anteil der **Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungslösungen** erhöht werden. Die **Verwendung von Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke**, die **in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes eingefüllt und verzehrt** werden, **sollte verboten werden**.

(67) Um den wachsenden Anteil von Einwegverpackungen und die zunehmende Menge an **Abfällen, die aus Verpackungen von minderwertiger Qualität bestehen**, zu verringern, müssen quantitative **Wiederverwendungsziele** für Verpackungen in Bereichen festgelegt werden, die das größte Potenzial für eine Verringerung der Verpackungsabfälle aufweisen, nämlich bei großen Elektro-Haushaltsgeräten und Transportverpackungen. **Darüber hinaus sollten Ziele für die Verwendung recyclingfähiger Verpackungen aus erneuerbaren Materialien eingeführt werden**. Dies **wird** anhand von Faktoren wie den bestehenden Wiederverwendungssystemen, der Notwendigkeit von Verpackungen und der Möglichkeit bewertet, die funktionalen Anforderungen in Bezug auf sachgerechte Verpackung, Sauberkeit, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit zu erfüllen. Auch die Unterschiede zwischen den Produkten und ihren Herstellungs- und Vertriebssystemen wurden berücksichtigt. Mit der Festlegung der Ziele sollen Innovationen gefördert und der Anteil der **Wiederverwendungslösungen sowie des Recyclings** erhöht werden. **Bei diesen Zielen wird die Tatsache berücksichtigt, dass mit alternativen**

AM\1290612DE.docx

PE754.376v01-00

Einwegverpackungsformaten, wie Verpackungen aus erneuerbaren Materialien, unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus die gleichen oder sogar bessere insgesamt positive Umweltauswirkungen erzielt werden können als mit wiederverwendbaren oder wiederbefüllbaren Verpackungen.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/481

Änderungsantrag 481
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***31a. „Recyclingfähigkeit“ die
Bewertung der Vereinbarkeit von
Verpackungen mit der Bewirtschaftung
und Behandlung von Abfällen auf der
Grundlage von getrennter Sammlung,
Sortierung in getrennte Abfallströme,
großmaßstäblichem Recycling oder der
Verwendung von Recyclingstoffen
anstelle von Primärrohstoffen;***

Or. en

16.11.2023

A9-0319/482

Änderungsantrag 482
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32a. „hochwertiges Recycling“ jedes Verwertungsverfahren im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG, durch das sichergestellt wird, dass die besondere Qualität der gesammelten Abfälle während dieses Verwertungsverfahrens erhalten oder wiederhergestellt wird, sodass die Abfälle anschließend recycelt und mit minimalem Verlust an Menge, Qualität oder Funktion verwendet werden können;

Or. en

16.11.2023

A9-0319/483

Änderungsantrag 483
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

60a. „Verpackungen aus erneuerbaren Materialien“ Verpackungen, die vollständig aus erneuerbaren nichtfossilen Materialien biologischen Ursprungs bestehen, ausgenommen Farben, Druckfarben, Mineralverputze und Klebstoffe, die in den Verpackungen verwendet werden;

Or. en

16.11.2023

A9-0319/484

Änderungsantrag 484
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 60 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

60b. „Einzelpartionspackungen für Lebensmittel“ Einwegverpackungen für Einzelpartionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommen und aufgrund der Verunreinigung mit Lebensmittelrückständen besser für die Kompostierung als für das Recycling geeignet sind;

Or. en

16.11.2023

A9-0319/485

Änderungsantrag 485
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) ***Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, nationale Nachhaltigkeitsanforderungen oder Informationsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinausgehen, so dürfen diese Anforderungen nicht im Widerspruch zu den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen stehen, und*** die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nicht aufgrund der Nichteinhaltung ***dieser nationalen*** Anforderungen verbieten, einschränken oder behindern.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nicht aufgrund der Nichteinhaltung ***nationaler*** Anforderungen verbieten, einschränken oder behindern.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/486

Änderungsantrag 486
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für kompostierbare Kunststoffverpackungen.

Geänderter Text

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

a) kompostierbare Kunststoffverpackungen,

b) Druckfarben, Klebstoffe, Farben, Firnisse und Lacke, die auf Verpackungen verwendet werden,

c) Kunststoffanteile, die weniger als 10 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/487

Änderungsantrag 487
Pietro Fiocchi, Nicola Procaccini
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(5a) Bis zum 31. Dezember 2025
müssen kompostierbare
Kunststoffverpackungen mindestens 50 %
biobasierte Kunststoffrohstoffe enthalten,
wobei die in Artikel 7 Absatz 11a
genannten Nachhaltigkeitsanforderungen
zu berücksichtigen sind.**

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Bedeutung eines Mindestanteils an biobasierten Rohstoffen für kompostierbare Verpackungen im Einklang mit der Kreislaufwirtschaft und der Notwendigkeit der Dekarbonisierung der EU-Wirtschaft anerkannt werden, der auch ein wichtiges Instrument für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gegenüber der Produktion in Asien und Amerika darstellt.